

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Rechtsmittelbelehrung - Rechtsmittel

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Rechtsmittelbelehrung - Rechtsmittel

Rechtsmittelbelehrung

§ 5b GKG: jede Kostenrechnung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltenden Form und Frist zu enthalten

*Betrifft den
Kosten-
beamten*

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Rechtsmittelbelehrung - Rechtsmittel

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

- **§ 66 GKG** gegen den Kostenansatz ist Erinnerung möglich
- sie ist an **keine Frist** gebunden und kann schriftlich durch die Partei oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Rechtsmittelbelehrung - Rechtsmittel

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

- wird vom Kostenschuldner Erinnerung eingelegt, prüft zunächst der Kostenbeamte, ob die Kosten von ihm tatsächlich falsch angesetzt worden sind.
- kommt er zu dem Ergebnis, dass der Kostenschuldner recht hat, hilft er der Erinnerung ab und berichtigt die Kostenrechnung
- ansonsten legt er die Erinnerung mit einem „Nichtabhilfevermerk“ dem Bezirksrevisor zur weiteren Veranlassung vor (§ 28 II, 35 KostVfg)
- Dieser kann (teilt er die Auffassung des Erinnerungsführers) dann den Kostenbeamten anweisen, die Kostenrechnung zu berichtigen und damit der Erinnerung abzuhelfen
- Ansonsten (teilt er die Auffassung des Kostenbeamten) gibt er sie zur richterlichen Entscheidung (durch gebührenfreien Beschluss) an das Gericht zurück (§ 38 II KostVfg)